

Satzung der Stadt Penzlin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neuhof

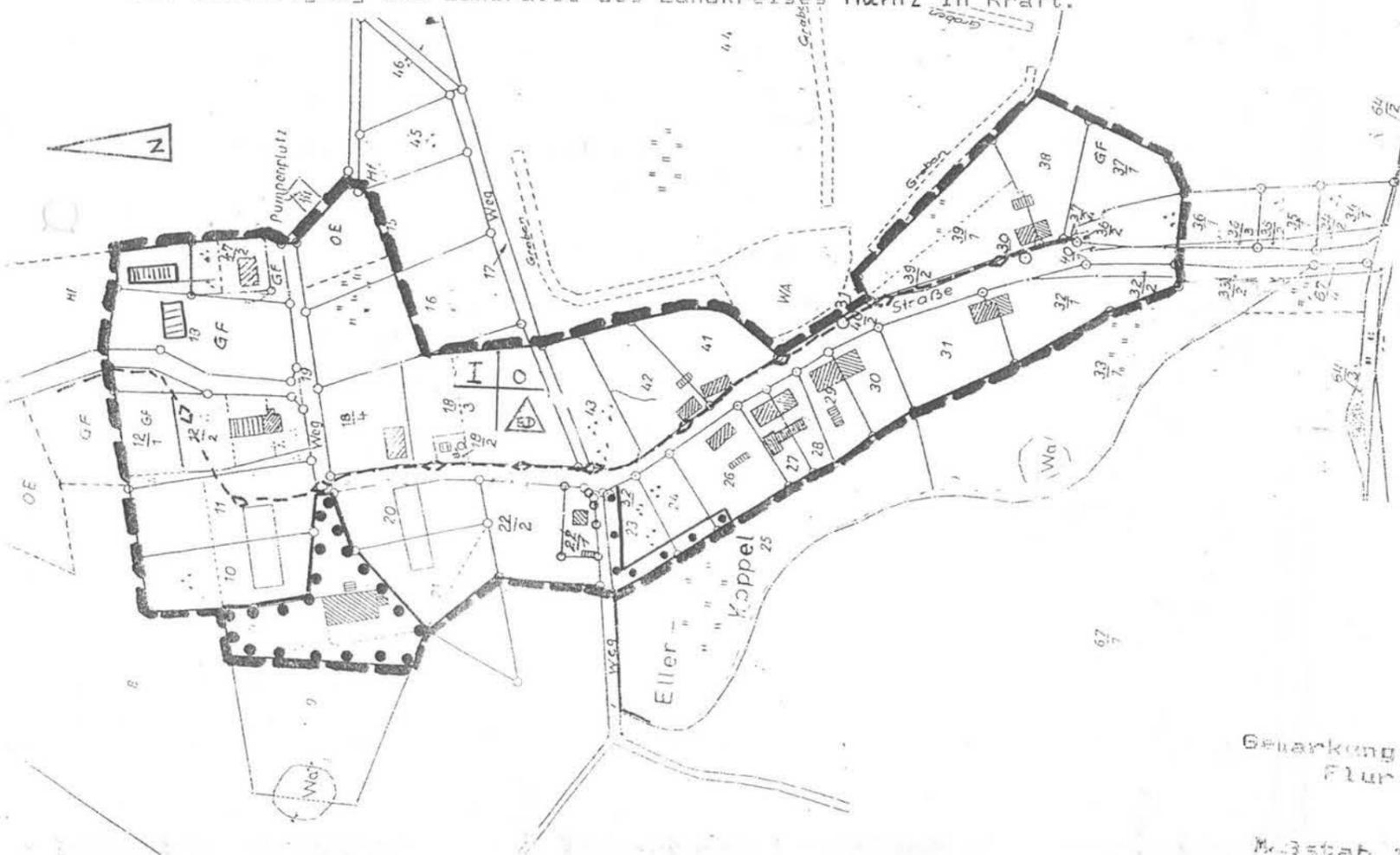
Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)* wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.1993 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz folgende Satzung für das Gebiet Ortsteil Neuhof der Stadt Penzlin erlassen:
* und des § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung M-V

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb des in der Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung und der Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz in Kraft.



Gemarkung Neuhof
Flur 2

Maßstab 1:3000

I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs nach § 9 Abs. 7 BauGB
- o offene Bauweise
- △ ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahme

- ~~~~~ Wasserschutzzone
- <>-- Hauptversorgungsleitung Wasser

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (GBl. I S. 225)

Baugesetzbuch in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVO Bl. M-V S.518) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**III. Text
Festsetzungen**

1. Hauptgebäude
 - 1.1 Dachform - Satteldach oder Krüppelwalmdach nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V
 - 1.2 Dachneigung - mind. 38°
2. Unbebaute, unbefestigte Teile des Grundstücks sind zu begrünen. Für Bäume u. Sträucher sind einheimische Pflanzen einzusetzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V
 - A. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.
 - B. Bei Entdecken kontaminierter Flächen ist das STAUN zu informieren.

Hinweise

Verfahrensvermerke:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Penzlin hat am 25.05.1993 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Penzlin, den 26.05.1993

.....
Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Penzlin, den 22.12.1992

.....
Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 05.07.1993 bis zum 05.08.1993 während folgender Zeiten Montag - Mittwoch von 7.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag von 7.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.06.1993 im Penzliner Amtsanzeiger bekannt gemacht worden.
Penzlin, den 06.08.1993

.....
Der Bürgermeister

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Penzlin, den 10.11.1993

.....
Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 02.02.94 wird als richtig bescheinigt.
....., den 02.02.94

.....
Leiter des Katasteramtes

6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuhoft wurde am 09.11.1993 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.1993 gebilligt. Die Stadtvertretung hat am 27.03.94 einen ergänzenden Beschluß über die gestalterischen Festsetzungen gefaßt.
Penzlin, den 10.11.1993

.....
Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Waren am 06.07.1994 AZ 1964.28.33.01 erteilt.
Penzlin, den 04.11.1994

.....
Der Bürgermeister

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Penzlin, den 04.11.1994

.....
Der Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.10.1994 im Penzliner Amtsanzeiger und durch Aushang: in der Zeit vom 19.10.1994 bis zum 18.11.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.11.1994 in Kraft getreten.
Penzlin, den 18.11.1994

.....
Der Bürgermeister

10. Bekanntmachung der Stadt Penzlin Rückwirkende Bekanntmachung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Neuhoft Der Satzungsbeschluss wurde am 28.10.1994 im Penzliner Amtsanzeiger und vom 19.10.-18.11.1994 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war fehlerhaft. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird die Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Neuhoft rückwirkend zum 19.11.1994 in Kraft gesetzt. Die rückwirkende Bekanntmachung erfolgte am 05.03.2012 in der 'Havelquelle' (amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land).
Penzlin, den 08.03.2012
.....
Der Bürgermeister

